

Beschlussempfehlung und Bericht

des Sportausschusses (5. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/9028 –**

**Entwurf eines Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl,
Peter Letzgus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
sowie des Abgeordneten Dr. Klaus Kinkel und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9022 –**

**Entwurf eines Gesetzes über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG)**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Riegert, Norbert Barthle,
Friedrich Bohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5674 –**

Errichtung eines Fonds zur Unterstützung der Doping-Opfer der DDR

A. Problem

In der ehemaligen DDR wurden Hochleistungs- und -nachwuchssportler im staatlichen Auftrag gedopt, in der Regel mit Anabolika. Etliche dieser Sportler haben dadurch erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten. Aus humanitären und sozialen Gründen sollen sie finanziell und moralisch unterstützt werden.

B. Lösung

Einrichtung eines Hilfsfonds beim Bundesverwaltungsamt.

1. **Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/9028 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der PDS und bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
2. **Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/9022 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
3. **Einstimmige Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 14/5674**

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
2 Mio. Euro.
2. Vollzugaufwand

Durch zusätzliche Aufgaben beim Bundesverwaltungsamt wird im geringen Umfang – nach Angaben des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins ist mit etwa 500 bis 1 000 Anträgen zu rechnen – personeller Mehrbedarf entstehen, der sich zurzeit nicht beziffern lässt. Für den beim Bundesministerium des Innern einzurichtenden Sachverständigen-Beirat werden ebenfalls nicht bezifferbare Kosten für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder entstehen. Weitere unbezifferbare Kosten können entstehen durch die in Zweifelsfällen vom Sachverständigen-Beirat geforderten zusätzlichen medizinischen Untersuchungen von Antragstellern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9028 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 - a) In § 4 Abs. 1 wird ein Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist eine entsprechende Erklärung der Mutter beizufügen, bei Unerreichbarkeit eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers.“
 - b) Aus § 4 Abs. 4 wird § 4 Abs. 3 Satz 2.
 - c) In § 5 Abs. 2 werden die Worte „einem Interessenvertreter der Doping-Opfer“ ersetzt durch „einen Vertreter des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins“.
 - d) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Bundesdatenschutzgesetz mit den Maßgaben, dass

1. personenbezogene Daten, einschließlich Angaben über die Gesundheit, ohne Einwilligung des Betroffenen nur verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist;
 2. § 14 Abs. 2 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung findet;
 3. § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 200 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gelten.
- § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9022 abzulehnen;
 3. den Antrag auf Drucksache 14/5674 für erledigt zu erklären;
 4. folgende Entschließung der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu Drucksache 14/9028 anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das systematische Zwangsdoping im Sport gehört zu den bedrückendsten Hinterlassenschaften der ehemaligen DDR. Der Hochleistungssport wurde von der Staats- und Sportführung dazu benutzt, internationales Ansehen zu erwerben. Durch einen Staatsplan wurde ein Gesamtkonzept zur Förderung des Hochleistungssports festgelegt, das in einem geheim gehaltenen Teil die verbotene Verabreichung von Dopingsubstanzen betraf. Das systematische Zwangsdoping ist heute unter großer öffentlicher Beachtung strafrechtlich weitgehend aufgearbeitet. Zu wenig beachtet werden dagegen die ehemaligen Sportlerinnen und Sportler, die die eigentlich Betroffenen sind. Ihnen sind oft schon im Kindesalter, ohne ihr Wissen Dopingsubstanzen verabreicht worden, um die Leistungsfähigkeit zu steigern. Noch heute leiden viele unter physischen Schädigungen und sind beruflichen Benachteiligungen ausgesetzt.

Der Deutsche Bundestag setzt mit dem Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG ein Zeichen für eine humanitäre und soziale Hilfe. Ziel dieses Gesetzes ist es, außerhalb einer Rechtspflicht der Bundesrepublik Deutschland die Dopingopfer der ehemaligen DDR finanziell und moralisch zu unterstützen. Dies soll insbesondere in unbürokratischer Form und durch eine Einmalzahlung geschehen. Dieses Gesetz erhebt nicht den Anspruch einer Wiedergutmachung für erhebliche gesundheitliche Schäden, aber das erlittene Unrecht in der ehemaligen DDR wird moralisch als solches anerkannt.

Der Deutsche Bundestag erwartet auch einen finanziellen Beitrag des autonomen Sports und der Wirtschaft zum Fonds, um deren gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu verdeutlichen.

Der Deutsche Bundestag sollte sich in der 15. Legislaturperiode mit dem Vollzug des Gesetzes befassen. Auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes der Bundesregierung sollte dann geprüft werden, ob weitere Hilfen für die Dopingopfer noch erforderlich sind.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Sportausschuss

Friedhelm Julius Beucher
Vorsitzender

Dagmar Freitag
Berichterstatterin

Klaus Riegert
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dagmar Freitag und Klaus Riegert

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9028 und den Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl, Peter Letzger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie des Abgeordneten Dr. Klaus Kinkel und der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/9022 in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 in 1. Lesung beraten und beide Gesetzentwürfe an den Sportausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Klaus Riegert, Norbert Barthle, Friedrich Bohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/5674 in seiner 173. Sitzung am 31. Mai 2001 in 1. Lesung beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Der Antrag auf Drucksache 14/5674 wurde zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen; die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/9028 und 14/9022 wurden an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Inhalt der Anträge

1. Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/9028 und 14/9022

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen wird ein von allen Rechtspflichten unabhängiges Leistungsmodell umgesetzt, dass den betroffenen Dopingopfern der ehemaligen DDR einen pauschalierten Einmalbetrag gewährt, mit dem gleichzeitig das erlittene Unrecht in der DDR moralisch als solches anerkannt wird. Zur optimalen Förderung des Hochleistungssports, der der DDR im besonderen Maße die Möglichkeit bot, internationales Ansehen zu erwerben, existierte ein organisiertes Gesamtkonzept der Staats- und Sportführung, das in einem geheim gehaltenen Teilaspekt die international verbotene Anwendung von Dopingsubstanzen betraf. Die schädlichen Nebenwirkungen, insbesondere der Anabolika, waren in der DDR seit Anfang der 70er Jahre, spätestens aber 1975 bekannt. Betroffen waren nach Schätzungen des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins e. V. (DOH), der etwa 250 Dopingopfer registriert hat, ca. 10 000 Sportler zwischen 1970 und 1989.

Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung eines Fonds, der als unselbständiges Sondervermögen beim Bundesverwaltungsamt eingerichtet wird. Für den Fonds wird keine eigene Einrichtung einer Stiftung geschaffen. Im Bundeshaushalt sind für das Jahr 2002 2 Mio. Euro für den Fonds bereitgestellt worden.

Unterschiede zwischen den beiden Gesetzentwürfen

Der Entwurf auf Drucksache 14/9028 enthält eine Anmeldefrist bis zum 31. März 2003. Die Höhe der Hilfe ist hier nicht als Festbetrag definiert, sondern ergibt sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zu der Gesamtzahl der festgestellten Anspruchsberechtigten. Hieraus ergibt sich eine Einmalleistung, die jeweils zu gleichen Teilen ausgezahlt wird. Das Bundesverwaltungsamt hat die Möglichkeit, den Anspruch dem Grunde nach zu entscheiden und dabei Abschlagszahlungen festzulegen.

Der Entwurf auf Drucksache 14/9022 sieht vor, dass die Ansprüche bis zum 31. Dezember 2002 beim Bundesverwaltungsamt anzumelden sind. Die Hilfe wird als Einmalzahlung in Höhe von 5 000 Euro ausgezahlt, wobei nicht in Anspruch genommene Mittel, dem Doping-Opfer-Hilfe-Verein e. V. zugewiesen werden.

2. Antrag auf Drucksache 14/5674

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch die Einrichtung eines Fonds sicherzustellen, dass dem Doping-Opfer-Hilfe-Verein e. V. Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit Sportlerinnen und Sportlern der ehemaligen DDR, die durch Einnahme von Dopingsubstanzen geschädigt sind, angemessen geholfen werden kann.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 74. Sitzung am 14. November 2001 die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5674 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 134. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 108. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der

Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 14. November 2001 die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5674 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 144. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 117. Sitzung am 14. November 2001 die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5674 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat in seiner 83. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5674 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 88. Sitzung am 5. Juni 2002 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9028 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und gleichzeitig die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat in seiner 75. Sitzung am 14. November 2001 die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/5674 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen.

IV. Beratung im Sportausschuss

Anhörungen

Der federführende Sportausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2000 ein Expertengespräch zur Situation der Opfer staatlich verordneten Dopings in der DDR durchgeführt. Als Sachverständige nahmen Dr. Klaus Zöllig, Vorsitzender des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins e. V. (gegründet im März 1999) und Prof. Dr. Ulrich Haas, Vorsitzender der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von Deutschem Sportbund und Nationalem Olympischen Komitee teil. Hierbei wurde auf die Problematik der Dopingopfer der ehemaligen DDR hingewiesen und die Möglichkeiten einer entsprechenden Unterstützung des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins e. V. diskutiert. Im Übrigen wird auf das Protokoll der 31. Sitzung Bezug genommen.

Zum Antrag auf Drucksache 14/5674 hat der federführende Sportausschuss in seiner 44. Sitzung am 4. Juli 2001 die Beratung aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Die Anhörung fand in der 47. Sitzung am 17. Oktober 2001 statt. Als Sachverständige nahmen Birgit Böse (DDR-Doping-Opfer), Brigitte Michel (DDR-Doping-Opfer), Dr. Klaus Zöllig (Vorsitzender des Doping-Opfer-Hilfe-Vereins), Prof. Dr. Klaus Müller (Leiter des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie), Prof. Dr. Werner W. Franke (Deutsches Krebsforschungszentrum), PD Dr. med. habil Christian J. Strasburger (med. Klinik, Klinikum-Innenstadt der Ludwig-Maximilians-Universität), MR Walter Jürgen Lehmann (Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz, zuständig für Rehabilitationsleistungen für Opfer von Willkürtaten des SED-Regimes), Frau Eckert (Sachgebietsleiterin bei der Bundesbeauftragten für die Belange des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR), Prof. Dr. Dirk Clasing (Mitglied der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK), Heiner Henze (Generalsekretär des NOK), Dr. Giselher Spitzer (Historiker an der Universität Potsdam), Brigitte Franke-Berendonk (Buchautorin), Willi Ph. Knecht (Journalist), Hans-Joachim Seppelt (Journalist), Ellen Karau (Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Weißen Rings) und Michael Barthel (Leiter des Büros des DSB am Sitz der Bundesregierung) teil. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Beratungsverlauf

A. Allgemeiner Teil

zu 1. und 2.

Die Beratung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 14/9022 und 14/9028 hat der federführende Sportausschuss in der 60. Sitzung am 5. Juni 2002 aufgenommen und in der 61. Sitzung am 12. Juni 2002 abgeschlossen.

zu 3.

Der Sportausschuss hat seine Beratung in der 52. Sitzung am 23. Januar 2002, in der 55. Sitzung am 27. Februar 2002, in der 58. Sitzung am 24. April 2002 und in der 60. Sitzung am 5. Juni 2002 fortgesetzt. In der 61. Sitzung am 12. Juni 2002 erfolgte der Abschluss der Beratung.

Die **Fraktion der SPD** erklärt:

1. Mit dem Gesetz werden den Opfern des staatlich verordneten Dopings in der ehemaligen DDR finanzielle Hilfen gezahlt, ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.
2. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass die Dopingsubstanzen ohne Wissen oder gegen den Willen der Leistungs- oder Nachwuchssportler verabreicht wurden.
3. Die finanzielle Hilfe wird als Einmalbetrag gezahlt. Der Bund hat 2 Mio. Euro bereitgestellt.
4. Sollten – wie die Vertreter der Dopingopfer mitteilen – ca. 1 000 Personen anspruchsberechtigt sein und seitens des organisierten Sports und der Wirtschaft keine Beiträge zu dem Hilfe-Fonds geleistet werden, wird sich die Fraktion der SPD dafür einsetzen, dass die Summe von 2 Mio. Euro aufgestockt wird.
5. Sinnvoll erscheint, dass sich der künftige Deutsche Bundestag vom Bundesministerium des Innern einen Bericht über die Erfahrungen im Gesetzesvollzug vorlegen lässt. Auf der Grundlage dieses Berichts kann dann geprüft werden, ob weitere Hilfen noch erforderlich sind.
6. Im Hinblick auf das Verfahren wird das Bundesversicherungsamt auch ohne einen Festbetrag unmittelbar nach Feststehen der Anspruchsberechtigung Beträge auszahlen können, da Abschlagszahlungen vorgesehen sind.
7. Der Gesetzentwurf orientiert sich eng an den Empfehlungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vom 17. Oktober 2001 und wird den dort formulierten Anforderungen gerecht. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sieht Festbeträge von 5 000 Euro pro Person vor, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betroffenen. Dieses ist ein zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechtfertigender Vorgriff auf kommende Haushalte, der lediglich mit einem populistischen Ansatz zu erklären ist.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **FDP** halten eine Einmalauszahlung in Höhe von 5 000 Euro für anerkannte Dopingopfer für eine unbürokratische und wirksame Soforthilfe. Sie gibt den anerkannten Opfern Sicherheit über die Höhe der Entschädigung und schließt aus, dass anerkannte Opfer auf die Auszahlung der Entschädigung bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges warten müssen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP macht die Höhe der Hilfeleistungen nicht davon abhängig, wie viele anerkannte Opfer es gibt und wie viel Geld z. B. vom Gesetzgeber oder weiteren Zuwendern zur Verfügung gestellt wird. Es stellt zudem sicher, dass nicht ausgeschöpfte Mittel dem Doping-Opfer-Hilfe-Verein e. V. in Weinheim zur Verfügung gestellt werden.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Die Zahl der Opfer wird erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges feststehen und damit auch die endgültige Höhe der Entschädigung. Dabei kann es zu so geringen Abschlagszahlungen kommen, die die Ernsthaftigkeit des Bemühens in Frage stellen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde erklärt, dass dieses Gesetz eine tragfähige Grundlage für ein unbürokratisches Anerkennungsverfahren und die Auszahlung der nach Initiative von BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN im Haushalt 2002 veranschlagten 2 Mio. Euro darstelle. Die positive Bewertung, die viele Betroffene und der Doping-Opfer-Hilfe-Verein abgegeben haben, wurde begrüßt. Im Gesetzgebungsverfahren war es trotz guter Argumente beim großen Koalitionspartner nicht durchsetzbar, wie in anderen entschädigungsähnlichen Gesetzen einen Festbetrag für eine Einmalzahlung zu verankern. In der 15. Wahlperiode sollte daher auf der Grundlage eines Erfahrungsberichtes der Bundesregierung geprüft werden, ob weitere Hilfen für die Dopingopfer noch erforderlich sind.

Die **Fraktion der PDS** vertritt die Auffassung, die Regelungen im Zusammenhang mit der Problematik der Dopingopfer sollten auch für die Betroffenen aus den alten Bundesländern Gültigkeit haben. Darüber hinaus enthalte der Gesetzentwurf Regelungslücken, die nochmals diskutiert werden sollten.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschuss-Beratungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9028 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 3)

Anspruchsberechtigt sollen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DOHG auch Personen sein, deren Mutter während der Schwangerschaft unter den Bedingungen der Nummer 1 (ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen) Dopingsubstanzen verabreicht worden sind. Falls ein geschädigtes Kind einen Anspruch geltend macht, ist seinem Antrag eine Erklärung der Mutter beizufügen. Nur wenn die Mutter unerreichbar ist (bei unbekanntem Aufenthalt, im Falle ihres Todes) kann die Erklärung der Mutter durch Angaben des Kindes zu den in Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Punkten ersetzt werden.

Diese Änderung führt zu einer Änderung der Begründung zu § 2 Abs. 2:

Der Anspruch ist aufgrund seiner höchstpersönlichen Natur grundsätzlich weder übertragbar noch vererblich. Eine Ausnahme, die § 16 Abs. 5 Satz 2 HIVHG entspricht, gilt für Personen, die zum Antragsteller in einem besonderen Näheverhältnis stehen. Die Formulierung „wenn und soweit“ stellt klar, dass diese Personen nur einen ihrem Erbteil entsprechenden Teil der Hilfezahlung erhalten, so dass die bewilligte Zahlung unter Umständen teilweise verfällt.

Aus der fehlenden Übertragbarkeit folgt auch die Unpfändbarkeit des Anspruchs (§ 851 Abs. 1 ZPO). Ausdrücklicher Regelungen wie in § 6 Abs. 3 HIVHG und § 14 Abs. 5 Satz 1 HiWerkbehKG bedarf es daher nicht.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 5 Abs. 2)

Präzisierung gegenüber der ursprünglichen Fassung

Zu Buchstabe d (§ 7 Datenschutz)

§ 7 ermöglicht die für das Durchführen des DOHG erforderlichen Datenverarbeitungen und -nutzungen durch das BVA

und den Beirat einschließlich der erforderlichen Datenübermittlungen zwischen BVA und Beirat. Die Vorschrift orientiert sich an § 13 HIVHG.

Satz 1 Nr. 1

Die ausdrückliche Erwähnung der Gesundheitsdaten ist erforderlich, weil sie zu den besonderen Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG gehören, die ohne Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, wenn eine – bereichsspezifische – Rechtsvorschrift dies vorsieht (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 1, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

Die Regelung der Datenverarbeitung ist bewusst restriktiv und schließt u. a. auch Übermittlungen für polizeiliche Zwecke aus. Maßgeblich hierfür sind nicht datenschutzrechtliche Gründe, sondern der enge Anwendungsbereich, die kurze Antragsfrist und die begrenzte Geltungszeit des Gesetzes, dessen einziger Zweck darin besteht, als Rechtsgrundlage für eine schnelle und vergleichsweise unbürokratische Abwicklung der Einmalhilfen an die Dopingopfer zu dienen. Delikte im Zusammenhang mit einer Dopingmittel-Verabreichung dürften inzwischen weitestgehend verjährt sein, sonstige Straftaten, etwa im Zusammenhang mit der Antragstellung, dürften vor dem Hintergrund des engen Anwendungsbereichs und der geringen Reichweite des Gesetzes so selten auftreten, dass sie vernachlässigt werden können.

Eine § 71 Abs. 1 Satz 2 SGB X entsprechende Ausnahme für die Abgabe von Drittschuldnererklärungen des BVA nach § 840 Abs. 1 ZPO ist nicht erforderlich, weil die (höchstpersönlichen) Hilfsansprüche nach § 2 Abs. 2

DOHG nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar sind (§ 851 Abs. 1 ZPO).

Im Übrigen ist eine zweckändernde Übermittlung zulässig, wenn der Betroffene einwilligt. Damit kann z. B. auch Forschungsinteressen hinreichend Rechnung getragen werden, zumal die diesbezüglichen Daten anderweitig erhoben werden können.

Die erforderliche Übermittlungsbefugnis für etwaige Gerichtsverfahren, in denen die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz geklärt werden soll, ergibt sich aus § 99 VwGO (siehe § 7 Satz 2 DOHG).

Satz 1 Nr. 2

Nummer 2 hat klarstellende Funktion. Kraft Verweises auf § 14 Abs. 2 und 5 BDSG werden damit auch über Satz 1 Nr. 1 hinausgehende Übermittlungsbefugnisse ausgeschlossen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 BDSG).

Satz 1 Nr. 3

Die Regelung soll die Rechte des Betroffenen bei der Einholung von Gutachten durch das Bundesverwaltungsamt (oder den Beirat) stärken. Sie ermöglicht dem Betroffenen, Einfluss auf die Auswahl eines Gutachters zu nehmen und beinhaltet auch ein eigenes Vorschlagsrecht des Betroffenen. Außerdem kann der Betroffene der Erteilung eines weiteren Gutachterauftrags widersprechen.

Die in Drucksache 14/9028 enthaltene Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, die Begründung zu § 4 Abs. 2 bezieht sich auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes.

Berlin, den 12. Juni 2002

Dagmar Freitag
Berichterstatlerin

Klaus Riegert
Berichterstatler